ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der OVUM Heiztechnik GmbH

Fassung 01.10.2026 – ersetzt die Fassung vom 11.01.2024

1. MASSGEBLICHE BEDINGUNGEN

1.1 Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der OVUM Heiztechnik GmbH und dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant" genannt) gelten unter Ausschluss jeglicher abweichender Bedingungen, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, nur die nachfolgenden Einkaufsbedingungen.

1.2 Darüber hinaus gelten schriftlich individuell vereinbarte Rahmen- oder Vertragsbedingungen, welche bei Kollision diesen Bedingungen vorgehen.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen sind auch maßgebend, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme von Verträgen oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde durch uns ausdrücklich zugestimmt. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen sind auch für schriftlich oder mündlich erteilte Folgeaufträge maßgebend, ohne dass wir gesondert darauf hinweisen müssen.

1.5 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, gilt sie als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn wir der Abweichung ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Die Annahme der Ware, deren Einlagerung, Verarbeitung, Weiterverwendung oder Bezahlung gilt nicht als Zustimmung.

1.6 Führt der Lieferant die Bestellung aus, ohne ihr zuvor widersprochen zu haben, gilt die Ausführung als Annahme der Bestellung ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen.

1.7 Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und Bedingungen des Lieferanten einander widersprechen und deshalb nicht Vertragsinhalt werden, treten an die Stelle der widersprechenden Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften. Die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bleiben davon unberührt.

2. VERTRÄGE / VERTRAGSABSCHLUSS / VERTRAGSÄNDERUNGEN / FORMERFORDERNISSE

2.1 Liefer- und Dienstleistungsverträge sowie Werkverträge (Aufträge, Bestellungen, Lieferpläne und Einteilungen, Mengenkontrakte und Feinabrufe, nachfolgend „Verträge" genannt) sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Schriftform erteilt oder bestätigt werden. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax oder durch elektronische Datenübermittlung (E-Mail o. ä.) erfolgt.

2.2 Der Lieferant nimmt die Bestellung an, indem er sie rechtsverbindlich unterfertigt binnen 5 Arbeitstagen ab Zugang an uns zurücksendet oder indem er sie ausführt. An unsere Bestellung sind wir längstens 10 Arbeitstage ab Zugang beim Lieferanten gebunden; danach können wir sie widerrufen, solange sie nicht angenommen wurde.

2.3 Änderungen und Ergänzungen sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen.

2.4 Erteilte Aufträge dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Der Lieferant bleibt auch bei genehmigter Weitergabe für die vertragsgemäße Erfüllung verantwortlich und hat seinen Subunternehmern die Verpflichtungen aus diesen Einkaufsbedingungen zu überbinden.

2.5 In allen die Verträge betreffenden Schriftstücken, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, ist unsere Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls wir berechtigt sind, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht bei uns eingelangt gelten. Bei telefonischen Bestellungen (ohne Bestellnummer) ist der Vor- und Nachname des Bestellers auf den Schriftstücken anzuführen.

2.6 Schriftform im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist auch durch Textform gewahrt, insbesondere durch E-Mail, PDF-Dokument oder elektronische Signatur, sofern nicht ausdrücklich Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB verlangt wird.

3. PREISE UND VERPACKUNG

3.1 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, verstehen sich die Preise als Festpreise inklusive Lieferung frei Haus/Werk (DDP benannter Bestimmungsort, Incoterms® 2020) sowie inklusive sämtlicher Verpackungs-,

Versicherungs- und aller sonstigen Kosten der Anlieferung. Nachträglich aufgeführte und nicht im Angebot angegebene Zusatzkosten werden von uns nicht akzeptiert.

3.2 Angebote sind ausschließlich an unseren Bereich Einkauf zu richten und sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

3.3 Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der OVUM Heiztechnik GmbH.

3.4 Der Lieferant hat die zur Erfüllung seiner abfall- und verpackungsrechtlichen Pflichten erforderlichen Registrierungen und Systemteilnahmen in den jeweiligen Absatzländern auf eigene Kosten sicherzustellen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Transportverpackungen nimmt der Lieferant auf eigene Kosten zurück, sofern nichts anderes vereinbart ist. Gefahrgut ist als solches zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen.

4. LIEFERUNG

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die in unseren Verträgen enthaltenen Liefertermine (Tagestermine) verstehen sich eintreffend am vereinbarten Lieferort.

4.2 Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen.

4.3 Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettoauftragswertes des verspäteten Teils der Lieferung oder Leistung je Werktag des Verzugs, höchstens jedoch 5 % dieses Nettoauftragswertes, zu verlangen und, sofern ein fester Liefertermin vereinbart war, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten; im Übrigen steht uns das Rücktrittsrecht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Das richterliche Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs. 2 ABGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Liefertermin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Alle Lieferungen an uns haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

4.5 Teil- und vorzeitige Lieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

4.6 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware entsprechend unserem Vertrag zu liefern ist. Die Gefahr geht erst mit der Übernahme der Ware an diesem Ort auf uns über.

4.7 ERSATZTEILE UND ABKÜNDIGUNG. Der Lieferant hält Ersatzteile für die gelieferten Erzeugnisse für die Dauer von zehn Jahren ab der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen verfügbar. Beabsichtigt der Lieferant, ein Erzeugnis, eine Komponente oder einen Fertigungsprozess einzustellen oder wesentlich zu ändern, hat er uns dies mindestens zwölf Monate vorher schriftlich anzuzeigen und uns Gelegenheit zu einer abschließenden Bevorratungsbestellung (Last Time Buy) zu geben.

4.8 Ist der Lieferant länger als 30 Tage lieferunfähig, stellt er die Belieferung ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, räumt er uns ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Recht ein, die betroffenen Erzeugnisse selbst oder durch Dritte herzustellen oder herstellen zu lassen. Er stellt uns zu diesem Zweck die erforderlichen Fertigungsunterlagen, Spezifikationen, Prüfvorschriften und Lieferantenangaben zur Verfügung. Das Recht endet, sobald der Lieferant seine Lieferfähigkeit nachweislich wiederhergestellt hat.

5. ZAHLUNG

5.1 Zahlungsvoraussetzung für Verträge ist der Eingang einer mängelfreien Lieferung und bei Werk- oder Werklieferungsverträgen die auftragsgemäße Leistungserfüllung und die abgeschlossene Endabnahme sowie die anschließende Vorlage der damit übereinstimmenden Rechnung.

5.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist von 60 Tagen wird ausdrücklich vereinbart; sie ist angesichts der beiderseitigen Leistungsabwicklung für den Lieferanten nicht grob nachteilig im Sinne des § 459 UGB.

5.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingangsdatum der Rechnung bei uns sowie der erfüllten Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1. Vor Erfüllung der Zahlungsvoraussetzungen eingehende Rechnungen werden bis zur erfolgreichen Prüfung zurückgestellt; das vereinbarte Zahlungsziel verlängert sich um die Dauer der Prüfung.

5.4 Maßgebend für die Erfüllung der Zahlungen ist das Ausstellungsdatum des bei uns erstellten elektronischen Überweisungszahlungsträgers.

5.5 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Rechte und Pflichten des Lieferanten aus Verträgen mit uns sind nicht übertragbar, es sei denn, wir genehmigen dies schriftlich. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen, und Zahlungen wegen offener Gegenansprüche in angemessenem Umfang zurückzubehalten.

6. MÄNGELANSPRÜCHE / MÄNGELHAFTUNG / MÄNGELABWICKLUNG

6.1 Soweit nachfolgend oder in gesonderten Vereinbarungen und Verträgen nicht anders geregelt, richtet sich die Mängelhaftung des Lieferanten nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Spezifikationen, insbesondere Bestelldokumente unserer Verträge, und somit die vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände vollständig zu erfüllen.

6.3 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik und, soweit EN, ÖVE, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Weiterhin haben die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten am Tag der Auslieferung allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich der Vorschriften über Produktsicherheit, Maschinensicherheit, Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz, zu entsprechen sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu genügen. Der Lieferant hat die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union einzuhalten, insbesondere die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, die EMV-Richtlinie 2014/30/EU, die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU sowie ab 20. Jänner 2027 die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230. Er bringt die erforderliche CE-Kennzeichnung an, übermittelt mit der Erstlieferung die EU-Konformitätserklärung und stellt uns die technischen Unterlagen sowie Prüf- und Werkszeugnisse auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung.

6.4 Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung der Vorschriften gemäß Punkt 6.3 leistet der Lieferant auf die Dauer von 5 Jahren Gewähr, vorbehaltlich längerer gesetzlicher Fristen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab der Lieferung, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen. Wird die gelieferte Ware von uns eingelagert und erst später verbaut, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Einbau in unser Erzeugnis, längstens jedoch zwölf Monate nach Lieferung.

6.5 Eine Verpflichtung unsererseits zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge) besteht nicht. Wir sind vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist laut Punkt 6.4 jederzeit geltend zu machen. Die Anwendung des § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

6.6 Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel selbst oder von anderer Seite auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, von dritter Seite Ersatz unter Belastung der Mehrkosten an den Lieferanten zu beschaffen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren. Bei Mangelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

6.7 Die Rückgabe beanstandeter Ware erfolgt grundsätzlich gegen Belastung des Warenwerts durch uns. Durch uns genehmigte nachgebesserte und neu angelieferte Ware oder Ersatzlieferungen sind erneut in Rechnung zu stellen.

6.8 Innerhalb der Gewährleistungsfrist beanstandete Ware, welche in unseren Produkten eingebaut ist oder sich bereits bei unseren Kunden oder deren Endkunden befindet (Feldausfälle), wird in der Regel ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten durch unsere Servicetechniker oder Fachpersonal unserer Kunden ausgebaut und gegen Berechnung des Warenwerts an den Lieferanten zurückgegeben. Darüber hinaus sind wir berechtigt, dem Lieferanten alle für derartige Nacherfüllungen erforderlichen Aufwendungen zu berechnen und berechtigte Kostenforderungen unserer Kunden, welche unmittelbar im Zusammenhang mit der beanstandeten Lieferantenware stehen, an den Lieferanten weiterzugeben. Die Rücklieferung nachgebesserter, im Feld ausgefallener Ware an uns ist nicht zulässig. Falls der Lieferant Nacherfüllungen von beanstandeter Feldware bei unseren Kunden oder Endkunden selbst vornehmen möchte, ist dies mit uns zu vereinbaren.

6.9 Der Lieferant garantiert die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen und verpflichtet sich, uns jegliche Informationen hierüber zu geben. Die Rückverfolgbarkeit hat mindestens auf Chargen- oder Seriennummernebene zu erfolgen; die Aufzeichnungen sind zehn Jahre ab Lieferung aufzubewahren und uns auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6.10 RÜCKRUF- UND FELDMASSNAHMEN. Ist eine Rückruf-, Nachrüst- oder sonstige Feldmaßnahme auf einen Mangel der Lieferantenware oder auf eine Verletzung von Pflichten des Lieferanten zurückzuführen, trägt der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten in dem Umfang, in dem die Ursache seiner Sphäre zuzurechnen ist. Dies umfasst insbesondere Kosten der Fehleranalyse, des Aus- und Einbaus, der Ersatzteile, der Logistik, der Kundeninformation

sowie der behördlichen Abwicklung. Wir werden den Lieferanten vor Einleitung einer Feldmaßnahme informieren und ihm, soweit zeitlich möglich, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7. GEHEIMHALTUNG, KNOW-HOW UND REVERSE ENGINEERING

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, über alle Geschäftsvorgänge und Betriebsabläufe, die ihm oder seinen Mitarbeitern bei Gelegenheit der Ausführung der Verträge über uns bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die von ihm eingesetzten Mitarbeiter hat er ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung hinzuweisen.

7.2 Dokumente (Zeichnungen, technische Spezifikationen, Stücklisten etc.), Unterlagen und Muster aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind streng vertraulich zu behandeln, nur zu vertragsmäßigen Zwecken zu verwenden, vor Missbrauch zu schützen und nach Vertragsende ohne Rückbehaltungsrecht unaufgefordert zurückzugeben.

7.3 Jegliche Nutzung der mit der Durchführung von Verträgen mit uns bekannt gewordenen Informationen auf eigene Rechnung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Ein Zuwiderhandeln begründet Schadenersatzansprüche der OVUM Heiztechnik GmbH gegen den Lieferanten.

7.4 Die überlassenen Informationen sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff UWG. Der Lieferant hat sie durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen und die Geheimhaltungspflicht seinen Mitarbeitern und Subunternehmern zu überbinden. Die Verpflichtung besteht für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für fünf Jahre, bei fortbestehender Geheimhaltungsbedürftigkeit bis zum Wegfall derselben.

7.5 Dem Lieferanten ist es untersagt, nach unseren Vorgaben gefertigte Teile, Baugruppen, Werkzeuge oder Software zu analysieren, nachzubauen, für Dritte zu fertigen oder Dritten anzubieten. Nach unseren Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben gefertigte Erzeugnisse dürfen weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

7.6 Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung zu uns nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu Werbe- oder Referenzzwecken verwenden.

7.7 Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht, soweit eine Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder im Rahmen einer gesetzlich geschützten Hinweisgabe erforderlich ist. Soweit rechtlich zulässig, hat der Lieferant uns vor einer solchen Offenlegung unverzüglich zu informieren. Die Offenlegung gegenüber berufsmäßigen Beratern ist zulässig, sofern diese einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

8. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

8.1 Der Lieferant unterhält während der Dauer der Geschäftsbeziehung eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensfall, mindestens zweifach maximiert je Versicherungsjahr. Der Geltungsbereich umfasst zumindest den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz; für Lieferungen, die für andere Märkte bestimmt sind, ist er entsprechend zu erweitern. Der Selbstbehalt darf EUR 25.000,00 je Schadensfall nicht übersteigen.

8.2 Werden die Erzeugnisse des Lieferanten in unsere Produkte eingebaut oder mit ihnen verbunden, umfasst die Versicherung zusätzlich die Bausteine der erweiterten Produkthaftpflicht, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Prüf- und Sortierkosten, Schäden durch mangelhafte Verbindung, Vermischung und Verarbeitung sowie Kosten von Rückruf- und Feldmaßnahmen nach Punkt 6.10. Erbringt der Lieferant Arbeiten an unseren Anlagen oder auf unserem Betriebsgelände, sind Tätigkeitsschäden mitzuversichern.

8.3 Liefert der Lieferant Software, Firmware, Regelungs- oder Cloudleistungen, unterhält er zusätzlich eine Vermögensschaden- und eine Cyber-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe. Bei Versicherungen auf Anspruchserhebungsbasis ist eine Nachmeldefrist von mindestens drei Jahren zu vereinbaren.

8.4 Der Lieferant weist den Versicherungsschutz jährlich unaufgefordert durch eine Bestätigung des Versicherers nach, aus der Deckungssummen, Sublimits, Selbstbehalt, Geltungsbereich und Laufzeit hervorgehen. Änderung, Kündigung oder Aussetzung des Versicherungsschutzes sind uns unverzüglich anzuzeigen.

8.5 Der Lieferant meldet jeden Schadensfall, der unsere Erzeugnisse betrifft, unverzüglich seinem Versicherer, verfügt nicht zu unseren Lasten über den Deckungsanspruch und tritt uns seine Ansprüche gegen den Versicherer bis zur Höhe unserer Forderung ab, soweit dies rechtlich zulässig ist.

8.6 Bestehen, Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes beschränken die Haftung des Lieferanten nicht. Der Lieferant stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Subunternehmer und Vorlieferanten über einen nach Art und Umfang ihrer Leistung angemessenen Versicherungsschutz verfügen. Seine Verantwortung uns gegenüber bleibt davon unberührt.

8.7 Der Lieferant hält uns von Ansprüchen Dritter frei, die auf einen Mangel der Lieferantenware, auf die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder auf eine sonstige Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen sind, und ersetzt uns die zur Rechtsverteidigung notwendigen Kosten.

8.8 Maßgeblich sind das Produkthaftungsgesetz und die jeweils anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen Produkthaftungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

9. HÖHERE GEWALT

9.1 Ereignisse höherer Gewalt befreien beide Vertragsteile für ihre Dauer und im Umfang ihrer Auswirkung von den Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, Aufruhr, Epidemien und Pandemien einschließlich behördlicher Maßnahmen, Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Arbeitskämpfe, Cyberangriffe, Ausfall von Energie-, Telekommunikations- oder Transportinfrastruktur, Embargos, Sanktionen sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, jeweils sofern sie außerhalb des Einflussbereichs des betroffenen Vertragsteils liegen und auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren. Nicht als höhere Gewalt gelten Beschaffungsschwierigkeiten des Lieferanten sowie Arbeitskämpfe in seinem eigenen Betrieb.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Umständen, welche ihm die Einhaltung der Lieferfrist unmöglich machen, unverzüglich zu benachrichtigen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, ist jeder Vertragsteil berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

10. RÜCKTRITT UND BEENDIGUNG

10.1 Falls eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Lieferanten eintritt, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn durch die vorgenannten Umstände die Abwicklung des Vertrages gefährdet erscheint. Die Annahme von Teillieferungen und Teilleistungen nach dem Eintritt eines der oben genannten Umstände berührt das Recht, den Vertrag im Übrigen zu beenden, nicht.

10.2 Wir sind ferner berechtigt, Verträge mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der Lieferant schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Punkte 7, 15, 16, 17 oder 19 verstößt.

10.3 Rahmenverträge ohne feste Laufzeit können von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Bereits erteilte Einzelbestellungen sind noch abzuwickeln.

11. GERICHTSSTAND / ANZUWENDENDES RECHT

11.1 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN sowie Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO) bzw. Art. 23 des Lugano-Übereinkommens 2007 die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der OVUM Heiztechnik GmbH jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

12. SCHUTZRECHTE UND ARBEITSERGEBNISSE

12.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Erzeugnisse und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt. Er hält uns und unsere Abnehmer von daraus entstehenden Ansprüchen frei.

12.2 Rechte, die der Lieferant vor Beginn der Zusammenarbeit erworben oder unabhängig von ihr entwickelt hat, einschließlich seiner Standardsoftware, Standardmodule und Konstruktionsbibliotheken, verbleiben bei ihm (Background IP). Der Lieferant benennt das in die Lieferung einfließende Background IP in Textform, spätestens mit Vorlage des ersten Entwicklungsergebnisses. Beruft er sich später auf Background IP, das er nicht benannt hat, trägt er die Beweislast dafür, dass es vor Beginn der Zusammenarbeit bestand; eine gesonderte Vergütung steht ihm dafür nicht zu. Soweit Background IP in die Lieferungen einfließt, räumt der Lieferant uns und unseren verbundenen Unternehmen ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, das Herstellung, Vertrieb, Betrieb, Wartung, Instandsetzung und Weiterentwicklung unserer Erzeugnisse umfasst, einschließlich der Nutzung durch von uns beauftragte Dritte. Das Nutzungsrecht bleibt von einer Beendigung der Geschäftsbeziehung unberührt.

12.3 Ergebnisse, die nach unseren Vorgaben, unter Verwendung der von uns beigestellten Unterlagen oder im Rahmen einer von uns vergüteten Entwicklungsleistung entstehen, sind Projektergebnisse. Dazu zählen insbesondere Erfindungen, Konstruktionen, Software und Quellcode, Zeichnungen, Stücklisten, Fertigungs- und Prüfunterlagen,

Muster, Prototypen, Mess- und Versuchsdaten sowie die zugehörige Dokumentation. An den Projektergebnissen stehen uns die Rechte ausschließlich zu. Erfindungen und daraus abgeleitete Schutzrechte überträgt der Lieferant uns mit ihrer Entstehung. An urheberrechtlich geschützten Ergebnissen räumt er uns ein ausschließliches Werknutzungsrecht ein, das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ist und insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, zur Nutzung durch Dritte in unserem Auftrag sowie zur Unterlizenzierung an verbundene Unternehmen, Abnehmer und Endkunden umfasst. Die Vergütung ist mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten. Der Lieferant darf Projektergebnisse und darin enthaltenes vertrauliches OVUM-spezifisches Know-how nicht für eigene Zwecke oder für Dritte verwenden, soweit ihm hierzu nicht ausdrücklich schriftlich ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde.

12.4 Der Lieferant sichert zu, die Rechte seiner Mitarbeiter und Subunternehmer an den Projektergebnissen wirksam erworben zu haben, allfällige Diensterfindungs- und Erfindervergütungen selbst zu tragen und uns von Ansprüchen dieser Personen freizuhalten. Er wirkt an Schutzrechtsanmeldungen mit und benennt die Erfinder; die Kosten der Anmeldung tragen wir.

12.5 Bei individuell für uns entwickelter Software übergibt der Lieferant mit der Abnahme den kommentierten Quellcode, die Build-Anweisungen und Abhängigkeiten, die Entwicklungs- und Testumgebung sowie die Schnittstellendokumentation. Ist eine Übergabe ausnahmsweise nicht vereinbart, hinterlegt der Lieferant diese Unterlagen bei einem von uns benannten Treuhänder und aktualisiert die Hinterlegung bei jeder Version; die Herausgabe erfolgt bei Insolvenz, Einstellung der Pflege oder schwerwiegender Vertragsverletzung. Die Kosten der Hinterlegung trägt der Lieferant.

12.6 Enthaltene Open-Source-Komponenten sind vor Lieferung mit Lizenz und Version offenzulegen. Komponenten mit Copyleft-Wirkung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Soweit Open-Source-Lizenzen den Rechten nach 12.3 entgegenstehen, gehen sie vor; der Lieferant hat uns hierauf vor Lieferung hinzuweisen.

13. WERKZEUGE, FORMEN UND BEISTELLUNGEN

13.1 Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Prüfmittel und Modelle, die wir dem Lieferanten beistellen oder deren Herstellung wir ganz oder anteilig bezahlen, bleiben beziehungsweise werden in diesem Umfang unser Eigentum. Der Lieferant hat sie als unser Eigentum zu kennzeichnen, getrennt zu verwahren, auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern, ausschließlich für unsere Aufträge zu verwenden und zu warten.

13.2 Auf unser Verlangen sind die Werkzeuge nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unverzüglich und ohne Zurückbehaltungsrecht an uns oder an einen von uns benannten Dritten herauszugeben. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist gesondert zu lagern.

14. QUALITÄTSSICHERUNG, ERSTMUSTER UND ÄNDERUNGSMANAGEMENT

14.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder einem gleichwertigen Standard und weist dies auf Verlangen nach. Ergänzende Qualitätssicherungsvereinbarungen gehen diesen Einkaufsbedingungen im Kollisionsfall vor.

14.2 Vor der Serienlieferung sind Erstmuster einschließlich Prüfbericht vorzulegen und von uns freizugeben. Ohne Freigabe erfolgt keine Serienlieferung.

14.3 Änderungen des Erzeugnisses, des eingesetzten Materials, des Fertigungsverfahrens, der Vorlieferanten oder des Fertigungsstandortes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant zeigt beabsichtigte Änderungen mindestens sechs Monate im Voraus an.

14.4 Wir oder von uns beauftragte Dritte sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Fertigungsstätten des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und die für unsere Erzeugnisse relevanten Prozesse und Aufzeichnungen zu prüfen. Der Lieferant räumt uns dieses Recht auch bei seinen Vorlieferanten ein oder wirkt auf dessen Einräumung hin.

14.5 Für kältemittelführende Bauteile gelten ergänzend die Spezifikations- und Prüfanforderungen der OVUM Heiztechnik GmbH in der jeweils vereinbarten Fassung.

15. STOFF- UND PRODUKTCOMPLIANCE

15.1 Der Lieferant gewährleistet, dass jeder Liefergegenstand den stoffrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht, insbesondere der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) einschließlich ihrer Anhänge II bis IV, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich der Beschränkungen nach Anhang XVII sowie der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe. Diese Zusicherung wird mit jeder Lieferung für jeden Liefergegenstand erneut abgegeben.

15.2 Nimmt der Lieferant für einen Liefergegenstand eine Ausnahme nach Anhang III oder IV der Richtlinie 2011/65/EU in Anspruch, benennt er uns diese vor der ersten Lieferung unter Angabe der Nummer der Ausnahme, des betroffenen Bauteils und des betroffenen Stoffes. Er zeigt uns unverzüglich an, wenn eine in Anspruch genommene Ausnahme geändert, nicht verlängert oder aufgehoben wird, und teilt uns spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf mit, wie er die weitere Konformität des Liefergegenstandes sicherstellt. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt der Liefergegenstand ab dem Ablauf der Ausnahme als mangelhaft.

15.3 Er informiert uns unaufgefordert und unverzüglich über das Vorhandensein besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) oberhalb der Schwelle von 0,1 Massenprozent je Erzeugnis, erfüllt seine Mitteilungspflichten nach Art. 33 REACH und nimmt die erforderlichen Meldungen in der SCIP-Datenbank der ECHA vor.

15.4 Auf unser Verlangen stellt der Lieferant binnen zwanzig Arbeitstagen die den Zusicherungen nach 15.1 bis 15.3 zugrunde liegenden Einzelunterlagen bereit, insbesondere Konformitätserklärungen, Analyse- und Prüfberichte, Materialdatenblätter in einem gängigen Austauschformat (etwa IEC 62474 oder IPC-1752A), Sicherheitsdatenblätter und Erklärungen zu Konfliktmineralien, jeweils in dem von uns vorgegebenen Format. Betrifft die Anfrage ein Auskunftsverlangen einer Marktüberwachungs-, Zoll- oder sonstigen Behörde, verkürzt sich die Frist auf fünf Arbeitstage ab unserer Aufforderung.

15.5 Änderungen der Stoffzusammensetzung, der eingesetzten Vormaterialien, des Fertigungsortes oder der Vorlieferanten sind uns vor der Lieferung anzuzeigen. Der Lieferant hält die Nachweise nach 15.4 zehn Jahre ab der letzten Lieferung vor und legt sie uns auf Verlangen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

15.6 Werden Erzeugnisse geliefert, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder für deren Verwendung bestimmt sind, hat der Lieferant die Verordnung (EU) 2024/573 einzuhalten und uns die für unsere Melde- und Kennzeichnungspflichten erforderlichen Angaben bereitzustellen.

16. PRODUKTE MIT DIGITALEN ELEMENTEN, CYBERSICHERHEIT UND DATEN

16.1 Liefert der Lieferant Erzeugnisse mit digitalen Elementen, Software oder Firmware, hat er die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act) einzuhalten, soweit sie ihn treffen, und uns die Erfüllung auf Verlangen nachzuweisen.

16.2 Der Lieferant übermittelt auf Verlangen eine Stückliste der Softwarekomponenten (SBOM), benennt einen Ansprechpartner für Sicherheitsfragen und informiert uns unverzüglich, längstens binnen 24 Stunden ab Kenntnis, über Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle, die unsere Erzeugnisse betreffen können.

16.3 Der Lieferant stellt für die vereinbarte oder vernünftigerweise zu erwartende Nutzungsdauer des Liefergegenstands, mindestens jedoch zehn Jahre ab der letzten Lieferung des jeweiligen Produkttyps, Sicherheitsupdates und Informationen zu bekannten Schwachstellen bereit.

16.4 Entstehen bei der Nutzung gelieferter vernetzter Komponenten Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act), räumt der Lieferant uns den Zugang zu diesen Daten ein, soweit dies zur Erfüllung unserer Pflichten gegenüber unseren Kunden erforderlich ist.

17. EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONEN

17.1 Der Lieferant hält die anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Export-, Zoll- und Sanktionsrechts ein, insbesondere die Verordnung (EU) 2021/821 und die Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Er sichert zu, dass weder er noch seine Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Vorlieferanten auf einer einschlägigen Sanktionsliste geführt werden.

17.2 Er teilt uns vor der ersten Lieferung die Zolltarifnummer, das Ursprungsland und eine allfällige Ausfuhrlistennummer mit, stellt Lieferantenerklärungen zum Präferenzursprung aus und hält diese aktuell. Änderungen zeigt er unverzüglich an.

17.3 Ein Verstoß gegen diesen Punkt berechtigt uns zum sofortigen Rücktritt; der Lieferant hält uns von daraus entstehenden Nachteilen frei.

18. DATENSCHUTZ

18.1 Beide Vertragsteile halten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das österreichische Datenschutzgesetz. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten in unserem Auftrag, schließen die Vertragsteile vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO ab.

18.2 Der Lieferant informiert uns unverzüglich, längstens binnen 48 Stunden ab Kenntnis, über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die uns betreffen können.

19. COMPLIANCE UND LIEFERKETTE

19.1 Der Lieferant hält die anwendbaren Rechtsvorschriften ein, insbesondere das Korruptionsstrafrecht, das Kartellrecht, die arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards sowie die einschlägigen Umweltvorschriften. Er duldet keine Kinder- oder Zwangsarbeit und verpflichtet seine Vorlieferanten entsprechend.

19.2 Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit nach dem Stand der Technik und wirkt an den Nachweis- und Meldepflichten mit, die uns nach dem Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG 2026) und den darauf gestützten Vorgaben obliegen. Sicherheitsvorfälle, die unsere Daten, Systeme oder Erzeugnisse betreffen können, sind uns unverzüglich, längstens binnen 48 Stunden ab Kenntnis, anzuzeigen.

19.3 Der Lieferant stellt eine angemessene Notfall- und Versorgungssicherheitsvorsorge sicher und informiert uns unverzüglich über Umstände, die die Belieferung nachhaltig gefährden können.

19.4 Setzt der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistung eigenes Personal, Subunternehmer oder überlassene Arbeitskräfte auf unserem Betriebsgelände oder an einem von uns benannten Einsatzort in Österreich ein, hält er die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) ein, erstattet vor Arbeitsaufnahme die erforderlichen Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle und übermittelt uns die Meldebestätigung unaufgefordert, hält die Lohnunterlagen in deutscher Sprache am Einsatzort bereit und entlohnt nach dem in Österreich anwendbaren Mindestentgelt. Er führt die lohnabhängigen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß ab und weist auf unser Verlangen seine Eintragung in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (§ 67b ASVG) nach, soweit seine Leistung eine Bauleistung im Sinn des § 19 Abs. 1a UStG darstellt; fehlt dieser Nachweis, sind wir berechtigt, die Haftungsbeträge nach § 67a ASVG und § 82a EStG einzubehalten und an das Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung beziehungsweise das Finanzamt zu überweisen, wobei diese Zahlung als Zahlung an den Lieferanten gilt. Er beachtet unsere Werks-, Zutritts- und Sicherheitsvorschriften sowie die Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzes, benennt uns eine verantwortliche Ansprechperson und wirkt an der Koordination nach § 8 ASchG mit. Von Verwaltungsstrafen, Nachforderungen, Haftungsinanspruchnahmen und sonstigen Nachteilen, die uns aus einem Verstoß gegen diese Pflichten entstehen, hält er uns frei.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke vorliegen, bleiben die übrigen Bestimmungen in Geltung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.

20.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie das Abgehen von diesem Formerfordernis bedürfen der Schriftform im Sinne des Punktes 2.6.

20.3 Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dieser Einkaufsbedingungen dienen ausschließlich der Information; bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

OVUM HEIZTECHNIK GMBH
Lofererstraße 79 · A-6322 Kirchbichl · Tel.: +43 5332 81238-0 · E-Mail: office@ovum.at · www.ovum.at
FN 410404 k, Landesgericht Innsbruck · UID ATU68616303